

Gemeinde Walchwil



Gemeindeversammlung

Mittwoch, 30. November 2016,
Gemeindesaal, Schulhausstrasse 44, Walchwil

19.00 Uhr Informationsveranstaltung Entwicklung ETH Frübüel
20.00 Uhr Gemeindeversammlung

Vorlage für Traktanden



Parteiversammlungen

CVP

Christlichdemokratische Volkspartei
Dienstag, 22. November 2016, 20.00 Uhr
Chile-Café, Pfarreizentrum, Walchwil

FDP.Die Liberalen

Freisinnig-Demokratische Partei
Dienstag, 22. November 2016, 20.00 Uhr
Zentrum Elisabeth

SP

Sozialdemokratische Partei
Donnerstag, 17. November 2016, 19.30 Uhr
Chile-Café, Pfarreizentrum, Walchwil

SVP

Schweizerische Volkspartei
Dienstag, 22. November 2016, 20.00 Uhr
Zentrum Elisabeth

Stimmrecht

An der Gemeindeversammlung stimmberechtigt sind die in der Gemeinde Walchwil wohnhaften Schweizer Bürgerinnen und Bürger, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht unter umfassender Beistandschaft (Art. 398 ZGB) stehen. Das Stimmrecht kann frühestens fünf Tage nach der Hinterlegung der erforderlichen Ausweisschriften ausgeübt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (BGS 171.1) in Verbindung mit den §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (BGS 162.1) innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

Wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen kann gestützt auf § 17^{bis} des Gemeindegesetzes (BGS 171.1) in Verbindung mit § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Beschwerde innert 10 Tagen seit der Entdeckung einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 20. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 20 Tage seit dem Abstimmungstag (§ 67 Abs. 2 WAG). Bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungs- oder Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG).

Vorlagen auf Internet

Sämtliche Vorlagen können auf unserer Homepage www.walchwil.ch abgerufen bzw. heruntergeladen werden.

Titelbild: Björn Kehrl, Walchwil

Mittwoch, 30. November 2016,

Gemeindesaal, Schulhausstrasse 44, Walchwil

19.00 Uhr Informationsveranstaltung Entwicklung ETH Frübüel

20.00 Uhr Gemeindeversammlung

Sehr geehrte Einwohnerin

Sehr geehrter Einwohner

Der Gemeinderat lädt Sie zur nächsten Gemeindeversammlung mit anschliessendem Apéro herzlich ein und unterbreitet Ihnen die nachfolgende Traktandenliste mit den entsprechenden Berichten und Anträgen.

Traktanden

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2016 — Genehmigung
2. Anpassung § 27 Bauordnung Walchwil 2006; Übrige Zone mit speziellen Vorschriften für die Sportanlagen Lienisberg — Genehmigung
3. Beleuchtungsanlagen und Tennisplätze — Kreditbegehren
4. Strassenbenennung Emmuetenstrasse — Genehmigung
5. Übertragung vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen — Genehmigung
6. Budget 2017 - Festsetzung des Steuerfusses - Bericht des Gemeinderates - Bericht der Rechnungsprüfungskommission — Genehmigung
7. Finanzplan 2017 - 2020 — Kenntnisnahme

Walchwil, 10. Oktober 2016

Gemeinderat Walchwil

Traktandum 1

**Protokoll der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2016 —
Genehmigung**

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2016 hat vorschriftsgemäss während 30 Tagen bei der Gemeindeverwaltung den Stimmberechtigten zur Einsichtnahme aufgelegt. In dieser Zeit sind keine Ergänzungen oder Berichtigungen verlangt worden. Das Protokoll ist mit Beschluss des Gemeinderates vom 27. Juni 2016 zu Händen der Gemeindeversammlung verabschiedet worden.

Kurzfassung

An der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2016 im Gemeindesaal haben 241 Stimmberechtigte teilgenommen. Folgende Traktanden sind behandelt worden:

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2015 — Genehmigung

Das Protokoll wird einstimmig genehmigt.

2. Bericht Ortsbus Walchwil — Kenntnisnahme

Vom Bericht Ortsbus Walchwil wird Kenntnis genommen.

3. Sportanlage Lienisberg — Kreditbegehren

Dem Kredit von brutto CHF 2'500'000.00 inkl. MwSt. wird grossmehrheitlich mit 15 Gegenstimmen zugestimmt.

4. Jahresrechnung 2015 — Genehmigung

Die Jahresrechnung 2015, die Abrechnungen für 1. den Baukredit für die Überbauung Zentrum Walchwil mit Gemeindeverwaltung und 2. den Einbau eines Personenliftes in der Liegenschaft Dorfstrasse 4 werden einstimmig genehmigt. Der Ertragsüberschuss von CHF 2'445'192.30 wird dem übrigen Eigenkapital zugewiesen.

| | | |
|--|------------|---------------------|
| Stand übriges Eigenkapital am 31.12.2014 | CHF | 20'119'308.25 |
| Zuweisung Ertragsüberschuss 2015 | <u>CHF</u> | <u>2'445'192.30</u> |
| Stand übriges Eigenkapital am 01.01.2016 | CHF | 22'564'500.55 |
| | | |
| Zuweisung Spezialfinanzierung zum EK (HRM2) | CHF | 650'571.91 |
| Reserven (inkl. Neubewertung Finanzvermögen) | <u>CHF</u> | <u>5'402'969.40</u> |
| Total Eigenkapital am 01.01.2016 | CHF | 28'618'041.86 |

Traktandum 1

Antrag des Gemeinderates

1. Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2016 wird genehmigt.

Walchwil, 10. Oktober 2016

Gemeinderat Walchwil

Anpassung § 27 Bauordnung Walchwil 2006; Übrige Zone mit speziellen Vorschriften für die Sportanlagen Lienisberg — Genehmigung

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2016, Traktandum 3, hat Ihnen der Gemeinderat ein Kreditbegehren für den Neubau einer Infrastrukturbauete, die Verlegung der Parkierungsanlage sowie die Anpassung des Fussballfeldes entlang der bestehenden Strasse an Stelle der heutigen Parkierungsfläche im Lienisberg vorgelegt. Die Gemeindeversammlung hat dem Antrag des Gemeinderates mit grosser Mehrheit zugestimmt.

Der Gemeinderat hat Sie damals auch darüber informiert, dass in einer zweiten Phase nördlich des Fussballplatzes die Schaffung von Tennisplätzen vorgesehen sei.

Weiter sollten die Spielplätze eine Beleuchtung erhalten. Zur Ermöglichung des Baus von Tennisplätzen sowie für die Platzbeleuchtung bedarf es, wie ebenfalls angekündigt, einer Änderung des § 27 der Bauordnung Walchwil 2006.

In der Zwischenzeit hat der Gemeinderat den geänderten Paragraphen von der Baudirektion vorprüfen lassen und diesen zusammen mit dem Vorprüfungsbericht in der Zeit vom 22. Juli bis 22. August 2016 zur öffentlichen Mitwirkung aufgelegt.

Fristgerecht sind gegen die Änderung drei Einwendungen eingegangen. Der Gemeinderat hat mit allen drei Parteien, nämlich **dem WWF Schweiz, der Pro Natura Zug sowie den 15 Anwohnerinnen und Anwohner** aus der Umgebung Lienisberg, ein Gespräch geführt, um die Einwendungen auf dem einvernehmlichen Weg zu bereinigen. Bis zum Redaktionsschluss konnten diese jedoch nicht erledigt werden, weshalb sie gemäss § 39 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes der Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden müssen. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Ablehnung der Einwendungen und die Genehmigung der Änderung von § 27 «NEU» der Bauordnung Walchwil 2006, denn diese bildet die Rechtsgrundlage für die Erstellung der Tennisplätze sowie der Beleuchtungsanlagen. Diese ist auch zwingende Voraussetzung zur Behandlung des nachfolgenden Traktandums Kreditbegehren.

Die unerledigten Einwendungen kommen einzeln zur Behandlung und zur Abstimmung.

I. WWF Schweiz, Postfach, 8010 Zürich, vertreten durch WWF Zug, Postfach 7988, 6000 Luzern 7, diese wiederum vertreten durch Marc Germann.

Anträge:

1. Auf die Beleuchtung im Bereich A sei zu verzichten.
2. Eventualiter sei die Beleuchtung ausdrücklich gemäss «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen» des BAFU von 2005 bzw. vor allem gemäss der SIA-Norm 491 «Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum» zu bewilligen.
3. Der Gewässerraum entlang des Lotenbachs sei auszuscheiden.
4. Das Betriebsreglement muss klare und strikte Bestimmungen zum Schutz der Landschaft, der Lebensräume sowie der Flora und Fauna beinhalten.

Stellungnahme des Gemeinderates:

Zum Antrag 1 schreibt der WWF, die heutige einfache Fussballanlage befinde sich auf gegen 1'000 m ü. M., sei über eine schmale Strasse erschlossen und nicht an den ÖV angebunden. Als Sportzentrum mit Tennisplätzen und als Schulsportangebot sei der Lienisberg ungeeignet. Der Lienisberg befinde sich in wertvollem landschaftlichem Gebiet und grenze an eine Moorlandschaft nationaler Bedeutung. Im Leitbild Zugerberg aus dem Jahre 2011 sei erwähnt, dass eine qualitative Aufwertung des Fussballsports möglich sei, aber kein quantitativer. Eine Beleuchtung sei weder für den Schulsport noch den Fussball- / Tennissport nötig.

Der Gemeinderat vertritt die Auffassung, dass die Höhenlage grundsätzlich kein Hinderungsgrund für einen moderaten Angebotsausbau im Lienisberg darstellt. Die Erschliessung ist genügend, sind doch bereits schon vor mehreren Jahren eine stattliche Anzahl Ausweichstellen geschaffen worden. Die Aussage des WWFs betreffend das Leitbild Zuger- / Walchwiler- / Rossberg lässt sich dort so nicht finden. Im Gegenteil, der Lienisberg wird ausdrücklich als Erholungsschwerpunkt ausgewiesen, welcher aufgewertet und attraktiver gestaltet werden soll. Die Synergien der vorhandenen Parkplätze seien zu nutzen und eine Erweiterung des Angebotes sei grundsätzlich denkbar.

Zum Antrag 2: Die vorgesehene Beleuchtung wird die SIA-Norm 491 einhalten und die Empfehlungen des BAFU von 2005 berücksichtigen.

Zum Antrag 3 schreibt der WWF, die Gemeinde müsse entlang des Lotenbachs die Gewässerräume ausscheiden und deren Nutzung in der Bauordnung festlegen.

Dazu ist zu bemerken, dass der bestehende Fussballplatz unter anderen gesetzlichen Grundlagen rechtmässig erstellt worden ist und Bestandesgarantie besitzt. Mit der Korrektur entlang der Lienisbergstrasse wird aber eine massive Abstandsverbesserung zum Gewässer erreicht, sodass beinahe auf der ganzen Platzlänge die derzeit geltenden grösseren Abstandsvorschriften eingehalten werden. Sämtliche geplanten Bauten halten den erforderlichen Abstand zum Gewässer ein.

Zum Antrag 4: Die Auflage eines Betriebsreglementes ist beim derzeitigen Verfahrensstand zu verfrüht. Ein solches wird jedoch bei der Auflage eines allfälligen Baugesuches verpflichtend aufgelegt werden müssen.

Antrag des Gemeinderates

1. Die Einwendung des WWF Schweiz wird abgelehnt.

II. Pro Natura Zug, Lüssiweg 8, 6300 Zug, auch im Namen von Pro Natura Schweiz

Antrag:

«Auf die Änderung von § 27 der Bauordnung sei vollumfänglich zu verzichten».

Vorab, schreibt Pro Natura, hätten sie sich schon bei der Ortsplanung 2006 gegen die Zuweisung des fraglichen Areals in die Übrige Zone mit speziellen Vorschriften für die Sportanlage Lienisberg gewehrt, seien aber mit ihrem Antrag nicht durchgekommen. Diese Tatsache sei nun die erwartete Grundlage für neue Begehrlichkeiten. Nun solle der Fussballplatz auf Normgrösse mit Tangierung des Gewässerraumes ausgebaut, die Vergrösserung des Parkplatzangebotes, die Verlegung der Tennisplätze vom Dorf auf den Lienisberg und die Beleuchtung der Plätze erfolgen. Dies führe zur Entwertung der geschützten Landschaft.

Zu den einzelnen Vorbringen nimmt der Gemeinderat wie folgt Stellung:

Flutlichtanlage / Vergrösserung Fussballplatz

Die Beleuchtung soll, respektive muss die SIA-Norm 491 sowie die Empfehlung des BAFU aus dem Jahre 2005 einhalten. Zudem lassen es die neusten Leuchtmittel zu, dass das Licht dort ist, wo es hin soll. Expertisen der Beleuchtungsexperten belegen, dass der Lichteintrag beim Gewässer zwischen zwei und vier LUX beträgt. Zum Vergleich hat eine Strassenbeleuchtung 10 bis 12 LUX. Entgegen der Behauptung von Pro Natura wird der Fussballplatz nicht auf die heutigen Normen vergrössert. Der Innerschweizerische Fussballverband hat uns schriftlich bestätigt, dass die bestehende Spielfeldgrösse nach wie vor akzeptiert wird und der Platz bis zur 2. Liga zugelassen bleibt.

Durch den Wegfall der Parkierung entlang der Lienisbergstrasse und die daraus resultierende Sturzraumerweiterung ist es aber möglich, dass der Platz rund 5 m weiter weg vom Bach gezeichnet werden kann. Eine massive Verbesserung gegenüber dem heutigen Zustand also, womit auch fast auf der ganzen Platzlänge die heutigen Gewässerabstände eingehalten werden.

Die Parkierungsanlage werde, wie die Pro Natura schreibt, gegenüber dem heutigen Zustand massiv vergrössert und zudem auf einer frei zu haltenden Fläche erstellt, dies widerspreche dem Leitbild Zuger- / Walchwiler- / Rossberg.

Der Gemeinderat ist jedoch anderer Ansicht: Das erwähnte Leitbild sieht gerade in der Parkplatzfrage vor, dass eine Erweiterung des Angebotes grundsätzlich denkbar sei. Mit der Festsetzung des Erholungsschwerpunktes Lienisberg soll ja gerade erreicht werden, dass die Besucher des Berggebietes zentrale Parkierungsmöglichkeiten finden und die Fahrzeuge nicht überall wild abgestellt werden.

Weiter sei die Schaffung von Tennisplätzen an diesem Ort schon aus klimatischen Gründen unzweckmässig, farblich störend und die Plätze versiegelt. Diese Erkenntnis würde später zwangsläufig das Bedürfnis nach einer Tennishalle mit sich bringen.

Dazu hält der Gemeinderat fest, dass die geplanten Tennisplätze grundsätzlich nicht versiegelt sind und das Oberflächenwasser durchsickern kann. Der Aufbau des Platzes ist nahezu gleich

wie bei einem Kunstrasen. Sämtliche Schichten sind porös und sorgen dafür, dass keine Pfützen oder Wasserlachen entstehen. Genauso gut wie Fussball ist Tennis eine saisonale Sportart, welche im Freien stattfindet. Dies sind sich die Vereine vollumfänglich bewusst. Daraus eine Tennis-halle ableiten zu wollen, ist eine reine Unterstellung, welcher eine Grundlage fehlt.

Antrag des Gemeinderates

1. Die Einwendung der Pro Natura Zug wird abgelehnt.

III. 15 Anwohnerinnen und Anwohner aus der Umgebung Lienisberg

In der Einwendung der 15 Anwohnerinnen und Anwohner wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung verlangt und die geplante Beleuchtung mangels Einpassung bemängelt. Weiter wird die Schaffung von Tennisplätzen mit dem damit verbundenen Verkehr bemängelt. Die Schreibenden sorgen sich um ihren Schatz, «die Natur». Die Anpassung der Bauordnung wird abgelehnt.

Stellungnahme des Gemeinderates:

Die Beleuchtung des Fussballplatzes umfasst sechs Masten à 16 m Höhe, für den Trainingsbetrieb werden 80 LUX respektive 120 LUX für ein allfälliges Meisterschaftsspiel benötigt. Die Tennisplätze werden durch vier Masten à 14 m Höhe und mit 200 LUX beleuchtet (kleine Bälle und hohe Geschwindigkeit der Bälle).

Der Gemeinderat hat sich mit der Angelegenheit «Licht» intensiv befasst und entsprechende Expertisen durch eine ausgewiesene Beleuchtungsfirma erstellen lassen. Die Richtlinien der SIA 491 sowie die Empfehlung des BAFU von 2005 werden einzuhalten sein. Die heutigen Leuchtmittel erlauben, dass das Licht dorthin gelangt, wo es benötigt wird. Die nahe Umgebung erhält praktisch kein Licht, der Lotenbach zwischen zwei und vier LUX. Für die von den Schreibenden verlangte Umweltverträglichkeitsprüfung fehlt gemäss Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (814.001 vom 19. Oktober 1988, Stand am 13. Juni 2016) die Rechtsgrundlage.

Der Gemeinderat hat Verständnis dafür, wenn die Anwohnenden des Lienisbergs «ihren Schatz, die Natur» für sich behalten möchten. Aber es ist der Beschluss der Öffentlichkeit, des Stimmbürgers gewesen, welcher die «Übrige Zone mit speziellen Vorschriften für die Sportanlage Lienisberg» beschlossen hat. Mit dem Leitbild Zuger- / Walchwiler- / Rossberg wurde zudem ausdrücklich unterstrichen, dass der Lienisberg als Erholungsschwerpunkt gilt. Im kantonalen Richtplan ist der Lienisberg zudem als kantonaler Schwerpunkt Erholung festgesetzt (Bericht L 11.1.1). Unter Berücksichtigung dieser Ausgangslage ist der Gemeinderat überzeugt, dass die Schaffung von Tennisplätzen im Lienisberg rechtens ist. Der zu erwartende Mehrverkehr dürfte nicht allzu gross sein und mit den vielen Ausweichstellen auf der Unterweidstrasse problemlos verlaufen.

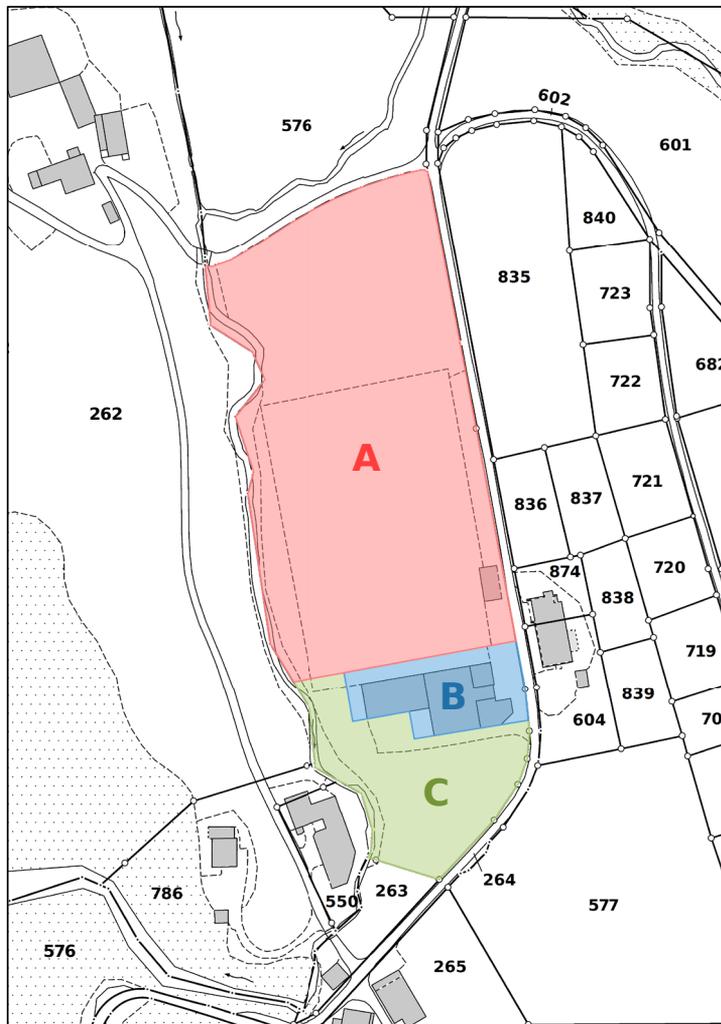
Antrag des Gemeinderates

1. Die Einwendung der 15 Anwohnerinnen und Anwohner aus der Umgebung Lienisberg wird abgelehnt.

Genehmigung Neufassung des § 27 Übrige Zone mit speziellen Vorschriften für die Sportanlagen Lienisberg

Die Neufassung von § 27 Bauordnung Walchwil 2006 ist in enger Zusammenarbeit mit dem Kanton und seinen Fachstellen verfasst worden. Die Vorprüfung ist denn auch ohne Vorbehalte erfolgt und es darf davon ausgegangen werden, dass einer Genehmigung durch die Baudirektion nichts im Wege steht. Nachfolgend können Sie die bisherige Fassung des § 27 Bauordnung Walchwil 2006 «ALT» mit der Neufassung von § 27 «NEU» vergleichen. Ebenfalls wird im Anhang 2 der Bauordnung die Arealaufteilung, abgestimmt auf die Neufassung des § 27, dargestellt.

| ALT | NEU |
|--|--|
| <p>§ 27 Übrige Zone mit speziellen Vorschriften für die Sportanlagen Lienisberg</p> <p>¹ Die Übrige Zone mit speziellen Vorschriften für die Sportanlagen Lienisberg dient der Fussballnutzung. Der Bereich A gemäss Anhang Bauordnung ist für Spielwiesen reserviert. Die bestehenden Bauten im Bereich B gemäss Anhang Bauordnung dürfen für Vereins- und Sportzwecke im Rahmen der zulässigen Nutzung umgenutzt werden. Die bestehenden Bauten im Bereich B dürfen abgebrochen und durch Neubauten ersetzt werden, wobei das bisherige Volumen nicht vergrössert werden darf. Auf der Wiese im Bereich C dürfen keine Bauten erstellt werden. Der Bereich D entlang der Strasse ist für Parkierung vorgesehen. Aussenbeleuchtungen für die Bereiche A, C und D sind untersagt.</p> <p>² Bauten und Anlagen erfordern eine Baubewilligung. Mit dem Baugesuch für diese Bauten und Anlagen sind zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:</p> <p>a) Ein Umgebungsgestaltungsplan, der sich zu Geländeänderungen, Bepflanzung, Wegführung und Erschliessung sowie zur Parkierung äussert.</p> <p>b) Ein Betriebsreglement, das insbesondere Aufschluss gibt über Anlässe, Betriebszeiten und die Parkplatzbenützung.</p> | <p>§ 27 Übrige Zone mit speziellen Vorschriften für die Sportanlagen Lienisberg</p> <p>¹ Die Übrige Zone mit speziellen Vorschriften für die Sportanlagen Lienisberg dient der Fussball- und Tennisnutzung. Der Bereich A gemäss Anhang 2 der Bauordnung ist für Sportplätze (Fussball, Tennis und Schulsport) reserviert. Im Bereich A sind Aussenbeleuchtungen (maximal 10 Leuchtmasten) für die Sportplätze nur mit der nötigen Rücksicht auf die sensible Landschaft zulässig (siehe Betriebsreglement). Die bestehende Baute im Bereich B darf abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt werden, wobei das bisherige Volumen nicht vergrössert werden darf. Die Wiese im Bereich C ist für eine naturnahe Parkierungsanlage vorgesehen. Bauten und Beleuchtungen sind in diesem Bereich nicht zulässig.</p> <p>² Mit dem Baugesuch für diese Bauten und Anlagen sind zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:</p> <p>a) Ein Umgebungsgestaltungsplan, der sich zu Geländeänderungen, Bepflanzung, Wegführung und Erschliessung sowie zur Parkierung äussert.</p> <p>b) Ein Betriebsreglement, das Aufschluss über Anlässe, Betriebszeiten, Nutzung der Flutlichtanlagen (Fussballplatz und Tennisplätze) und die Parkplatzbenützung gibt.</p> |



Anhang 2 Übersichtsplan

Antrag des Gemeinderates

1. Die Änderung von § 27 Bauordnung Walchwil 2006, Übrige Zone mit speziellen Vorschriften für die Sportanlagen Lienisberg mit dem Anhang 2 der Bauordnung (Übersichtsplan) werden genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Walchwil, 10. Oktober 2016

Gemeinderat Walchwil

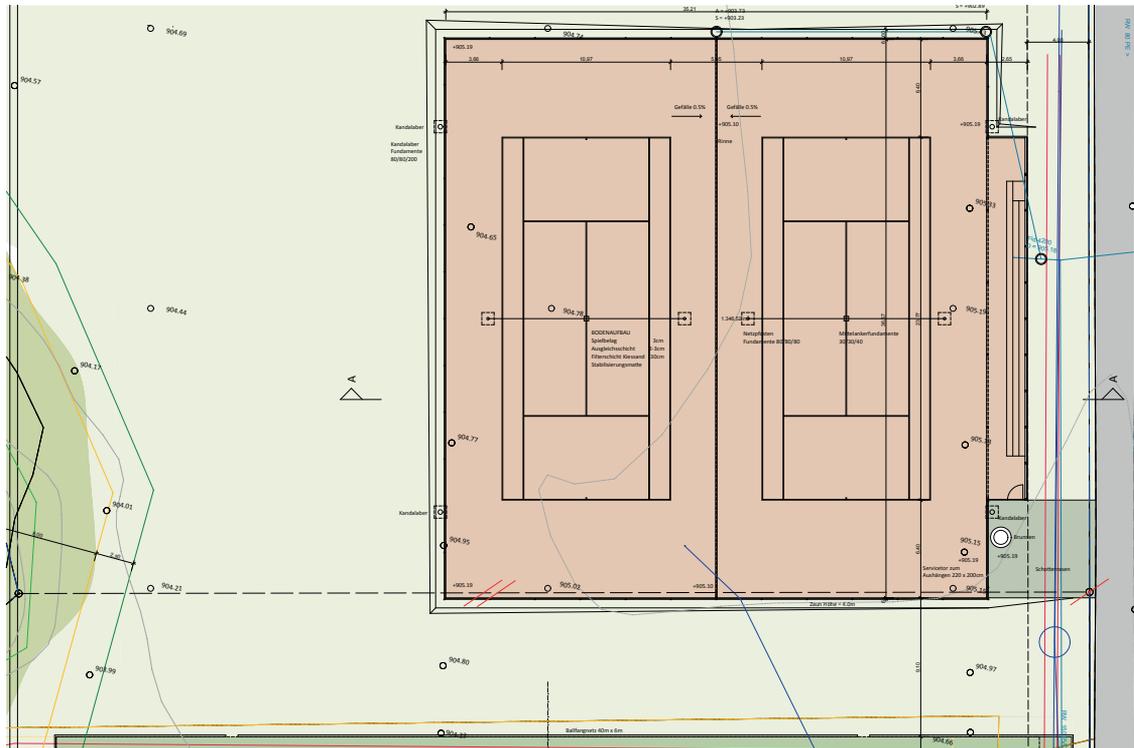
Beleuchtungsanlagen und Tennisplätze — Kreditbegehren

Bereits im Traktandum 3 der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2016 hat der Gemeinderat Sie ausführlich über die Zukunft des Lienisberges orientiert. Insbesondere liess Sie der Gemeinderat wissen, dass dem Tennisclub, welcher auf eine 40-jährige Vereinsgeschichte zurückschaut, auf Ende 2016 die Platznutzung in der Dürrenburg gekündigt wurde. In einer Studie hat der Gemeinderat damals aufzeigen können, dass die Schaffung von zwei oder drei Tennisplätzen nördlich des Fussballfeldes möglich wäre und Synergien mit dem bewilligten Infrastrukturgebäude geschaffen und genutzt werden könnten.

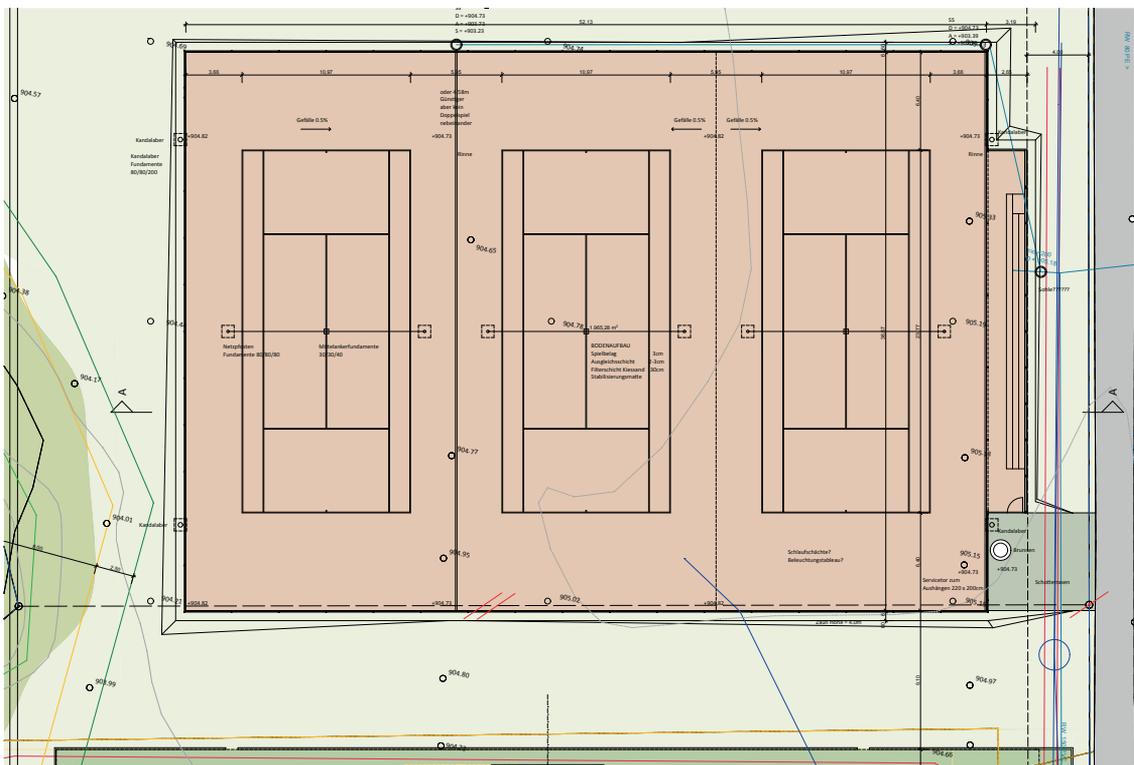
Die der Baudirektion des Kantons Zug gestellte Bauanfrage und die einhergehende Änderung des § 27 Bauordnung Walchwil 2006 wurde damals im Grundsatz positiv beantwortet.

In der Zwischenzeit hat der Gemeinderat die Änderung des § 27 Bauordnung Walchwil 2006 soweit vorangebracht, dass diese dem Souverän zur Genehmigung vorgelegt werden konnte. Aufgrund dieser erfreulichen Situation hat der Gemeinderat beschlossen, Ihnen heute den Kreditantrag für die Schaffung von zwei oder drei Tennisplätzen sowie für die beiden Platzbeleuchtungen vorzulegen. Das Vorgehen entspricht der Ankündigung der Phase 2 der Botschaft vom 15. Juni 2016.

Der Gemeinderat liess damals verlauten, dass die Schaffung von zwei bis drei Tennisfeldern im Lienisberg möglich wäre. Wie sich diese situativ, respektive im Gesamtkontext in das Gelände einfügen, können Sie den nachfolgenden Situationen und Visualisierungen entnehmen.



Situation 2 Plätze



Situation 3 Plätze



Visualisierung 2 Plätze



Visualisierung 3 Plätze

Projektbeschreibung

Die Tennisplätze erhalten einen üblichen Aufbau mit Kieskoffer, Belag und eine mit terracotafarbigem Sand verfüllte Spielfläche. Weiter werden die Plätze mit einer vier Meter hohen Umzäunung umgeben. An der Ostseite des Platzes ist ein Unterstand aus Holz, welcher Zuschauer zum Aufenthalt einlädt, vorgesehen.

Die Platzbeleuchtung wird mittels vier Leuchten (je 14 m hoch) sichergestellt.

Die Beleuchtung des Fussballfeldes bedarf sechs Masten mit einer Höhe von 16 m. Dank modernster Beleuchtungstechnik ist es möglich, das Licht dorthin zu bringen, wo es gebraucht wird. Die Umgebung wird praktisch nicht beeinträchtigt. Weiter ist dazu zu bemerken, dass keine Lichtverschmutzung nach oben entsteht und aufgrund der beiden Moränenzüge keine Wahrnehmung von aussen entsteht. Gleiches lässt sich auch für die Beleuchtung des Tennisplatzes sagen.

Mangels rechtlicher Grundlage waren die Kosten für diese Beleuchtung des Fussballplatzes im Kreditantrag vom 15. Juni 2016 nicht enthalten.

Baukosten

Die Kostenschätzung des Architekten weist, basierend auf den vorliegenden Studien, eine Genauigkeit von $\pm 10\%$ auf.

Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

| | | |
|----------------------------------|------------|-------------------|
| 2 Tennisplätze inkl. Beleuchtung | CHF | 440'000.00 |
| Beleuchtung Fussball | CHF | 125'000.00 |
| Umgebung / Umzäunung | CHF | 35'000.00 |
| Total | CHF | 600'000.00 |

Optional:

| | | |
|--------------------------------------|------------|-------------------|
| 3. Tennisplatz inklusive Beleuchtung | CHF | 125'000.00 |
|--------------------------------------|------------|-------------------|

Antrag des Gemeinderates

1. Für den Neubau von zwei Tennisplätzen mit Umzäunung und Beleuchtung sowie die Beleuchtung des Fussballplatzes wird ein Baukredit von CHF 600'000.00 inkl. MwSt. bewilligt.
2. Für den Bau eines dritten Tennisplatzes wird ein Baukredit von CHF 125'000.00 inkl. MwSt. bewilligt.
3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft, der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Walchwil, 10. Oktober 2016

Gemeinderat Walchwil

Strassenbenennung Emmuetenstrasse — Genehmigung

Aus der folgenden Einleitung können Sie Begründungen der verschiedenen Parteien im Rechtsverfahren entnehmen.

Am 21. August 2010 fand die Eröffnungsfeier der Unterführung Hörndli statt. Anlässlich dieser Feierlichkeiten wurde von behördlicher Seite her bekannt gegeben, dass ein späterer Namenswettbewerb für die künftige Strassenbenennung ab Zugerstrasse bis zum Oberdorf lanciert werden soll. Im November 2012 hat der Gemeinderat den Namenswettbewerb zur öffentlichen Teilnahme ausgeschrieben. Anfangs 2013 war Eingabeschluss und eine Jury hat aus über 250 Einsendungen einen Siegernamen ernannt.

Gemäss § 25 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über Geoinformation im Kanton Zug (Geoinformationsgesetz; GeolG-ZG; BGS 215.71) legt der Gemeinderat die Quartier- und Strassennamen fest. Gegen Entscheide des Gemeinderats kann gemäss § 25 Abs. 4 des Geoinformationsgesetzes Einsprache erhoben werden.

Das rechtskräftige Strassenreglement der Gemeinde Walchwil vom 27. Februar 2008 erwähnt in § 18 die Bezeichnung von Strassen, Wegen und Plätzen. Hiernach benennt der Gemeinderat Strassen, Wege und Plätze. Das Geoinformationsgesetz trat am 1. Januar 2013 in Kraft. Vor diesem Zeitpunkt gab es keine gesetzlich geregelte Einsprachemöglichkeit und betreffende Entscheide wurden deshalb nicht publiziert (Strassenreglement). Im vorliegenden Fall hat der Gemeinderat die Publikation nach einem entsprechenden Hinweis nachgeholt.

Der Gemeinderat Walchwil veröffentlichte in der Folge im Amtsblatt vom 30. Mai und 6. Juni 2014 seinen Beschluss vom 25. März 2013, dass die geplante, teilweise neu zu erstellende Verbindungsstrasse ab der Zugerstrasse bis zur Vorderbergstrasse (Projektname: Nordzufahrt) auf der gesamten Länge einheitlich mit «Emmuetenstrasse» zu bezeichnen sei. Zweck der Namensänderung ist es, der geplanten Verbindungsstrasse, welche die Zugerstrasse mit dem Walchwiler Oberdorf verbindet, einen einheitlichen Namen zu geben. Die neue Verbindungsstrasse mit dem Namen «Emmuetenstrasse» soll aus dem noch zu erstellenden Teilstück sowie aus der bisherigen Neuhausstrasse und der Hauptachse des bisherigen Hörndlirains bestehen.

Gegen diesen im Amtsblatt publizierten Beschluss erhoben verschiedene Personen Einsprache beim Gemeinderat Walchwil. Dieser wies mit Entscheid vom 25. August 2014 sämtliche Einsprachen ab. Zur Begründung macht der Gemeinderat im Wesentlichen geltend, es treffe zwar zu, dass es im Kanton Zug mehrere Strassen gäbe, die unterschiedliche Bezeichnungen führten. Dies erschwere jedoch die Orientierung speziell für ortsfremde Personen. Insbesondere innerhalb eines einzelnen Gemeindegebietes liege es im öffentlichen Interesse, die Strassenbezeichnungen zu vereinheitlichen. «Emmueten» sei ein historisch gewachsener Name eines umschriebenen und unverwechselbaren Gebietes in Walchwil und somit ein geografischer Name. Die Zahl der Strassennamen sei grundsätzlich möglichst gering zu halten und zusammenhängende Baugebiete sollten einheitlich benannt werden. Der Gemeinderat Walchwil ist bestrebt, Mehrfachbenennungen von ein und derselben Strasse entgegenzuwirken. Aus diesem Grund solle die Verbindungsstrasse ab der Zugerstrasse bis zur Vorderbergstrasse (Projektname: Nordzu-

fahrt), das heisse, auch die Hauptachsen des Hörndlirains und der Neuhausstrasse, neu als «Emmuetenstrasse» bezeichnet werden. Die Auswahl des Strassennamens stelle grundsätzlich einen Ermessensentscheid der Gemeinde dar. Die Anwohnerinnen und Anwohner hätten bei der Namensgebung einer Strasse grundsätzlich kein Recht auf einen bestimmten Strassennamen oder auf einen «schönen», «passenden» oder «althergebrachten» Strassennamen. In jedem Fall seien «Doppelbenennungen» wie auch «anstössige Namen» zu vermeiden. Somit fehle insoweit ein subjektives Recht, dass dem Ermessen der Gemeinde bei der Strassenbenennung entgegengesetzt werden könne. Grundsätzlich hätten die Betroffenen kein Mitwirkungsrecht bei der Evaluation des Strassennamens. Der Gemeinderat Walchwil habe die Bevölkerung in die Namensgebung der Strasse dennoch miteinbezogen, indem er 2012 eine Einladung zum Namenswettbewerb im Amtsblatt des Kantons Zug publiziert habe. Eine Jury habe unter den Wettbewerbseingaben einen neuen Namen ausgewählt und habe diesen Vorschlag der Nomenklaturkommission des Kantons Zug vorgelegt. Die kantonale Nomenklaturkommission habe empfohlen, anstelle der vom Gemeinderat Walchwil respektive der Wettbewerbsjury gewählten Bezeichnung «Emmetenstrasse» die Schreibweise «Emmuetenstrasse» zu verwenden. Mit dieser Schreibweise könne auch eine Verbindung respektive Verwechslung mit der Nidwaldner Gemeinde Emmetten vermieden werden.

Mit Schreiben vom 22. September 2014 reichten verschiedene Parteien aus dem Hörndli-Quartier (in der Folge Beschwerdeführenden genannt) eine Beschwerde gegen den Entscheid des Gemeinderates vom 25. August 2014 betreffend Namensführung – Strassenumbenennung – respektive Strassenneubenennung «Emmuetenstrasse» beim Regierungsrat des Kantons Zug ein. Sie beantragen, der angefochtene Entscheid des Gemeinderates Walchwil sei aufzuheben. Der Hörndlirain und die Neuhausstrasse seien nicht in «Emmuetenstrasse» umzubenennen. Es sei ein Gutachten zu erstellen, welches den Ursprung des Namens «Emmueten» für das Walchwiler Oberdorf zweifelsfrei belege. Zur Begründung machen die Beschwerdeführenden in ihrem Schreiben vom 22. September 2014 sowie im Schreiben vom 11. Februar 2015 insbesondere geltend, es bestehe kein öffentliches Interesse, dass eine Strasse auf ihrer gesamten Länge denselben Namen trage. Es sei unklar, wie der Name «Emmueten» historisch zuzuordnen sei. Deshalb sei ein Gutachten zu erstellen, welches den Ursprung des Namens «Emmueten» zweifelsfrei dem Walchwiler Oberdorf zuordne. Des Weiteren sei der Name nicht alltagstauglich, da man diesen Namen bei einer Adressangabe buchstabieren müsse und die Gefahr bestehe, dass er falsch ausgesprochen werde. Schliesslich sei der Aufwand durch die Adressänderung auf die Anwohnerinnen und Anwohner nicht zu unterschätzen. Sie müssten die Adressänderungen Behörden, Banken, Versicherungen etc. mitteilen, Visitenkarten und Briefpapier neu drucken sowie Internetseiten anpassen. Wenn eine Strasse neu benannt werde, sei ausserdem zu beachten, dass der Name einfach zu schreiben, leicht lesbar und leicht gebräuchlich sei. «Emmuetenstrasse» erfülle keines dieser drei Kriterien.

Mit Beschwerdeantwort vom 13. November 2014 und Schreiben vom 2. März 2015 beantragte der Gemeinderat Walchwil, die Beschwerde sei vollumfänglich abzuweisen. Zur Begründung macht er im Wesentlichen geltend, insbesondere innerhalb eines einzelnen Gemeindegebietes liege es im öffentlichen Interesse, die Strassenbezeichnungen zu vereinheitlichen und die Zahl der Strassennamen möglichst gering zu halten. Aus diesem Grund solle die Verbindungsstrasse ab

der Zugerstrasse bis zur Vorderbergstrasse im Oberdorf (Projektname: Nordzufahrt) einschliesslich der Neuhausstrasse sowie der Hauptachse des Hörndlirains neu als «Emmuetenstrasse» bezeichnet werden. Die Bedeutung und Herleitung des Namens «Emmueten» sei erwiesen und Fakt sei, dass das heutige Walchwiler Oberdorf einst den besagten Namen getragen habe. Auf ein Gutachten könne verzichtet werden, da die Nomenklaturkommission bereits genügend Abklärungen vorgenommen habe und sie die Fachstelle für die betreffenden Fragen sei. Es sei den Betroffenen zuzumuten, die richtige Aussprache des neuen Strassennamens zu erlernen und sich diese zu merken. Der Name «Emmuetenstrasse» sei nicht weniger alltagstauglich als die bisherigen Strassennamen. Er sei weder schwer zu schreiben noch schwer lesbar und zudem historisch begründet. Abgesehen davon handle es sich bei den betreffenden Kriterien lediglich um Empfehlungen. Die Gemeinde habe bei der Wahl der Strassenbezeichnungen einen Ermessensspielraum.

Mit Beschluss des Regierungsrates vom 23. Juni 2015 wurde die Verwaltungsbeschwerde abgewiesen. Der Regierungsrat begründete die Abweisung der Beschwerde im Wesentlichen damit, dass für eine Strassenumbenennung die Voraussetzungen gemäss Art. 4 der Verordnung über geographische Namen (GeoNV; SR 510.625) vom 21. Mai 2008 erfüllt sein müssen. Diese Voraussetzungen seien erfüllt, da der Name «Emmuetenstrasse» einfach schreib- und lesbar und allgemein akzeptiert sei. Ausserdem bestehe ein öffentliches Interesse an der Strassenbenennung.

Mit Schreiben vom 16. Juli 2015 erhoben die Beschwerdeführenden gegen den Beschluss des Regierungsrates vom 23. Juni 2015 Beschwerde an das Verwaltungsgericht. Mit Urteil vom 27. Oktober 2015 hiess das Verwaltungsgericht des Kantons Zug die Verwaltungsgerichtsbeschwerde der Beschwerdeführenden gut. Die Angelegenheit wurde zur Neuurteilung an den Regierungsrat zurückgewiesen.

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2015 fragte die Direktion des Innern den Gemeinderat Walchwil an, ob er weiterhin am Namen «Emmuetenstrasse» festhalte oder ob er seinen Entscheid aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichts vom 27. Oktober 2015 in Wiedererwägung ziehe. Mit Schreiben vom 18. Dezember 2015 teilt der Gemeinderat Walchwil der Direktion des Innern mit, dass er am Namen «Emmuetenstrasse» vollumfänglich festhalte.

Mit Schreiben vom 29. Dezember 2015 fordert die Direktion des Innern den Gemeinderat Walchwil auf, zum Urteil des Verwaltungsgerichts vom 27. Oktober 2015 sowie zu einer allfälligen Rückweisung der Angelegenheit an die Gemeinde Stellung zu beziehen. Mit Schreiben vom 19. Februar 2016 beantragte der Gemeinderat Walchwil, dass die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen sei, soweit darauf einzutreten sei. Zur Begründung machte er im Wesentlichen geltend, dass die Voraussetzungen für eine Rückweisung offensichtlich nicht vorlägen. Das Verwaltungsgericht habe nicht den Entscheid des Regierungsrates an sich bemängelt, sondern dessen ungenügende Begründung. Zum Kriterium der allgemeinen Akzeptanz des Namens «Emmuetenstrasse» macht der Gemeinderat Walchwil zusammenfassend geltend, dass das Verwaltungsgericht es offengelassen habe, welche Anforderungen dies genau seien und wie die allgemeine Akzeptanz eines neuen Strassennamens genau geprüft werden solle. Es dürfe jedoch klar sein, dass dies

nicht zu einem zu hohen bürokratischen Aufwand führen dürfe und eine praktikable Lösung erforderlich sei. So würde es zum Beispiel zu weit gehen, wenn der Gemeinderat jedes Mal, wenn er eine Strasse neu bezeichnen möchte, eine Abstimmung an der Gemeindeversammlung bzw. der Urne durchführen müsse. Es würde auch schon zu weit gehen, wenn der Gemeinderat eine Umfrage in der Bevölkerung durchführen müsse. Dies würde nämlich die gesetzliche Kompetenz des Gemeinderats zur Namensgebung von Strassen illusorisch machen und die Zuständigkeit faktisch der Bevölkerung zuteilen. Dies würde aber den Gesetzesbestimmungen zuwiderlaufen, welche explizit dem Gemeinderat die Kompetenz zur Namensgebung von Strassen zugeteilt habe. Die Anforderungen an das Kriterium der allgemeinen Akzeptanz dürfen nicht überspannt werden. Wenn dem Gemeinderat keine negativen Hinweise aus der Bevölkerung bekannt seien (abgesehen von denjenigen der Einsprechenden bzw. den Beschwerdeführenden) und aus seiner Sicht auch sonst nichts gegen die Verwendung des neuen Namens spreche, dürfe er auf eine allgemeine Akzeptanz schliessen.

Mit Schreiben vom 13. April 2016 beantragen die Beschwerdeführenden, in Gutheissung der Beschwerde sei der angefochtene Entscheid des Gemeinderats Walchwil vom 25. August 2014 aufzuheben. Der Hörndlirain und die Neuhausstrasse seien nicht in «Emmuetenstrasse» umzubenennen und es sei ein Gutachten zu erstellen, welches den Ursprung des Namens «Emmueten» für das Walchwiler Oberdorf zweifelsfrei belege. Zur Begründung machen die Beschwerdeführenden zusammenfassend geltend, dass die Grundsätze nach Art. 4 GeoNV zu berücksichtigen seien. Diese Grundsätze würden festlegen, dass ein Strassenname einfach lesbar, einfach schreibbar, allgemein akzeptiert, in der Standardsprache der Sprachregion formuliert sei und nur geändert werden dürfe, sofern ein öffentliches Interesse bestehe. Diese Grundsätze seien entgegen der Ansicht des Gemeinderats Walchwil bei der Namenswahl «Emmueten» nicht eingehalten worden. «Emmuetenstrasse» sei nicht einfach schreib- und lesbar und somit nicht alltagstauglich. Der Gemeinderat äussere sich mit keinem Wort zu diesen beiden wichtigen Kriterien. Auch die restlichen drei Voraussetzungen seien nicht erfüllt. Es fehle an der allgemeinen Akzeptanz, an der Standardschreibweise und ebenso am öffentlichen Interesse zur Änderung des bestehenden «Hörndlirains» und der bestehenden «Neuhausstrasse».

Mit Eingabe vom 10. Mai 2016 machte der Gemeinderat Walchwil im Wesentlichen geltend, dass entgegen der Ansicht der Beschwerdeführenden die Grundsätze nach Art. 4 GeoNV eingehalten worden seien. Das Verwaltungsgericht habe in seinen Erwägungen entgegen der Darstellung der Beschwerdeführenden auch nicht festgestellt, dass die Bezeichnung «Emmuetenstrasse» nicht leicht les- und schreibbar und nicht allgemein akzeptiert sei. Würde die Darstellung der Beschwerdeführenden zutreffen, hätte das Verwaltungsgericht den Entscheid des Gemeinderats Walchwil aufgehoben, anstatt die Angelegenheit zur Neuurteilung an den Regierungsrat zurückgewiesen. Die Behauptung der Beschwerdeführenden, dass der Name «Emmuetenstrasse» nicht leicht les- und schreibbar sei, werde bestritten. Die Schreibweise mit zwei „m“, einem „ue“ und einem „t“ mache den Namen entgegen der Meinung der Beschwerdeführenden nicht „äusserst ungewöhnlich“. Nach der Argumentation der Beschwerdeführenden würde dies auf praktisch jeden Namen in Mundartsprache zutreffen. Es sei jedoch sicher nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen, Namen in Mundartsprache generell zu verbieten. Der Gemeinderat habe

bei der Auswahl der Strassennamen zudem ein grosses Ermessen. Wenn man einfach den im Wettbewerb meistgenannten Vorschlag als neuen Strassennamen festlegen würde, würde dies die Zuständigkeit und das Ermessen des Gemeinderates bei der Bestimmung der Strassennamen aushöhlen. Die Behauptung der Beschwerdeführenden, dass das Kriterium der allgemeinen Akzeptanz nicht erfüllt sei, werde bestritten. Dieses Kriterium dürfe nicht überspannt werden, ansonsten wäre die Zuständigkeit und das Ermessen des Gemeinderates nur noch illusorisch.

Mit Schreiben vom 1. Juni 2016 machten die Beschwerdeführenden zusammengefasst geltend, dass das Verwaltungsgericht bereits eine formelle Rechtsverweigerung des Regierungsrates festgestellt habe und deshalb nicht veranlasst gewesen wäre, sich zu den übrigen gesetzlichen Voraussetzungen von Art. 4 GeoNV zu äussern. Der Regierungsrat sei nun aber verpflichtet, sich eingehend damit auseinanderzusetzen.

Der Regierungsrat schreibt in seinen Erwägungen zum Beschluss vom 30. August 2016 folgendes:

Das Verwaltungsgericht hat mit Urteil vom 27. Oktober 2015 den Beschluss des Regierungsrates vom 23. Juni 2015 aufgehoben und die Angelegenheit gestützt auf § 72 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG) vom 1. April 1976 zur Neubeurteilung an den Regierungsrat zurückgewiesen. Der Regierungsrat hat somit erneut über die Verwaltungsbeschwerde zu beschliessen. Die Beschwerdeführenden beantragen erneut die Erstellung eines Gutachtens, welches den Ursprung des Namens «Emmueten» für das Walchwiler Oberdorf zweifelsfrei belege. Im Urteil vom 27. Oktober 2015 erklärt das Verwaltungsgericht, dass der Gemeinderat in der Namenswahl frei sei und daher auf das von den Beschwerdeführenden beantragte Gutachten zur Historizität von «Emmueten» verzichtet werden könne. Es sei daher auch im Verfahren vor dem Regierungsrat auf die Erstellung eines solchen Gutachtens zu verzichten.

Im Urteil vom 27. Oktober 2015 stellte das Verwaltungsgericht u.a. fest, dass dem Gemeinderat bei der Auswahl eines Strassennamens grundsätzlich ein grosses Ermessen zukomme, in welches die Rechtsmittelinstanz nicht ohne Not eingreifen solle. Es sei daher richtig, dass der Regierungsrat nicht einfach sein Ermessen an die Stelle des Gemeinderates setzte. Ansonsten hätte der Gesetzgeber die Kompetenz zur Namensgebung direkt dem Regierungsrat erteilt.

Die bundesrechtlichen Vorgaben gemäss Art. 4 GeoNV sind

- ein öffentliches Interesse an der Änderung des bisherigen Strassennamens;
- die allgemeine Akzeptanz des neuen Strassennamens;
- die einfache Schreib- und Lesbarkeit des neuen Strassennamens;
- die Anlehnung an die Standardsprache (Schriftsprache) der Sprachregion, soweit dies möglich und sinnvoll ist.

Der Gemeinderat Walchwil hat in seinem Einspracheentscheid vom 25. August 2014, in welchem er volle Kognition hatte, keinen Bezug auf Art. 4 GeoNV genommen. Es stellt sich daher die Frage, ob der Gemeinderat seinen Einspracheentscheid genügend begründet hat oder ob ihm diesbezüglich eine Rechtsverletzung vorgeworfen werden muss. Wie das Verwaltungsgericht zu-

treffend festgestellt hat, besteht ein öffentliches Interesse, dass die neue Verbindungsstrasse einen einheitlichen Namen trägt, da ein einheitlicher Strassenname die Orientierung für Ortsunkundige erleichtert. Auf diese bundesrechtliche Voraussetzung an der Änderung des bisherigen Strassennamens braucht daher nachfolgend nicht mehr eingegangen werden.

Als weiteres Kriterium eines neuen Strassennamens fordert Art. 4 GeoNV dessen allgemeine Akzeptanz. Gemäss dem Verwaltungsgericht genügt es nicht, dass ein Name nur nicht anstössig oder lächerlich ist oder eine Verbindung zu von der Öffentlichkeit negativ besetzten und solcherart abgelehnten Ereignissen oder Personen herstellt. Akzeptanz sei nicht gleich bedeutend mit fehlender Ablehnung, sondern stelle insofern höhere Anforderungen. Soweit die Akzeptanz bejaht worden sei, weil der Name «Emmuetenstrasse» aus einem Wettbewerb hervorgegangen und überdies von der Nomenklaturkommission für vertretbar gehalten worden sei, sei diese Argumentation nicht ausreichend.

Der Gemeinderat Walchwil hat sich im Einspracheentscheid vom 25. August 2014 mit dem Kriterium der allgemeinen Akzeptanz gemäss Art. 4 GeoNV nur ungenügend auseinandergesetzt. In der Stellungnahme zum Urteil des Verwaltungsgerichts bejaht der Gemeinderat die allgemeine Akzeptanz mit dem Hinweis, dass er auf eine allgemeine Akzeptanz schliessen dürfe, wenn ihm keine negativen Hinweise aus der Bevölkerung bekannt seien (abgesehen von denjenigen der Einsprechenden bzw. den Beschwerdeführenden) und aus seiner Sicht auch sonst nichts gegen die Verwendung des neuen Namens spreche. Damit widerspricht der Gemeinderat Walchwil den Ausführungen des Verwaltungsgerichts, welches höhere Anforderungen an die Begründung der allgemeinen Akzeptanz stellt. Es wäre aber die Sache des Gemeinderats, substantiiert zu begründen, inwiefern die erhöhten Anforderungen des Verwaltungsgerichts, welche dieses bezüglich dem Kriterium der allgemeinen Akzeptanz fordert, erfüllt sind. Es kann nicht die Aufgabe des Regierungsrats sein, Erhebungen über die allgemeine Akzeptanz des Namens «Emmuetenstrasse» in der Gemeinde Walchwil zu tätigen. Dazu fehlt ihm auch die notwendige Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen. Gemäss dem Verwaltungsgericht kann der Regierungsrat auch nicht einfach sein Ermessen an die Stelle des Gemeinderats setzen. Ansonsten hätte der Gesetzgeber die Kompetenz zur Namensgebung direkt dem Regierungsrat erteilt.

Gemäss den Erwägungen des Verwaltungsgerichts biete der Name «Emmuetenstrasse» bezüglich der Schreib- und Lesbarkeit Schwierigkeiten. In seinem Einspracheentscheid vom 25. August 2014 begründet der Gemeinderat Walchwil die einfache Schreib- und Lesbarkeit mit dem Hinweis auf den Namen «Hörndlirain», welcher ebenso gewöhnungsbedürftig sei. Nach dem Verwaltungsgericht kann als Grundlage für die Beurteilung der einfachen Schreib- und Lesbarkeit nicht die Verständlichkeit alt bekannter Namen wie «Hörndlirain» herangezogen werden. Massgebend sei einzig, ob der neue Name die gesetzlichen Kriterien erfülle. Mit seiner Argumentation hat der Gemeinderat in seinem Einspracheentscheid vom 25. August 2014 somit nicht rechtsgenügend begründet, weshalb der Name «Emmuetenstrasse» einfach schreib- und lesbar ist. Strassenamen sollen, soweit möglich und sinnvoll, in Anlehnung an die Standardsprache (Schriftsprache) der Spracheregion formuliert werden. «Emmueten» ist schweizerdeutsch und somit nicht Standardsprache. Gemäss dem Verwaltungsgericht muss der Gemeinderat Walchwil, welchem an sich eine grosse Freiheit zugestanden wird, sich explizit und vertieft mit den Empfehlungen der

eidgenössischen Vermessungsdirektion (Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassenamen für die deutschsprachige Schweiz), welche als Leitlinie zur Erreichung der bundesrechtlichen Vorgaben dienen, auseinandersetzen. In Standardsprache geschriebene Namen seien einfacher zu handhaben als solche in Mundart. Die Abweichung von der Standardsprache soll demgemäss vor allem dann beibehalten werden, wenn einzelne Mundartformen alteingebürgert sind oder auch in Orten, wo (überwiegend) Mundartnamen üblich sind. Beides sei bei der «Emmuetenstrasse» wohl nicht der Fall. Die gemeindlichen Sammel- und Erschliessungsstrassen in Walchwil seien fast ausschliesslich in der Standardsprache benannt. Gemäss den Ausführungen der kantonalen Nomenklaturkommission sei zudem die ehemalige Bezeichnung «Emmueten» für das Oberdorf der Öffentlichkeit nicht mehr geläufig, sondern seit Jahrhunderten in Vergessenheit geraten. Das Interesse an der Verdeutlichung der Ortsgeschichte durch einen historischen Namen gegenüber dem Interesse der einfachen Les- und Schreibbarkeit müsste gegeneinander abgewogen werden. Dabei müsse auch die verkehrstechnische Bedeutung der Strasse mitberücksichtigt werden. Je wichtiger eine Strasse in einem Verkehrsnetz sei, desto gewichtiger erscheine die Einhaltung der bundesrechtlichen Kriterien. Der Gemeinderat Walchwil hat in seinem Einspracheentscheid vom 25. August 2014 und auch in seinen Stellungnahmen zum Verwaltungsgerichtsentscheid nicht substantiiert dargelegt, dass die Interessen an der Verdeutlichung der Ortsgeschichte gegenüber der einfacheren Schreib- und Lesbarkeit der Standardsprache überwiege. Insbesondere ist er auch nicht auf die verkehrstechnische Bedeutung der Strasse eingegangen, wie dies vom Verwaltungsgericht gefordert wird. Es ist nicht Aufgabe des Regierungsrats, Nachforschungen über die Ortsgeschichte von Walchwil und die verkehrstechnische Bedeutung der Nordzufahrt zu tätigen. Dazu fehlt ihm die notwendige Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen. Der Gemeinderat Walchwil hat somit nicht rechtsgenügend begründet, dass das Interesse an der Verdeutlichung der Ortsgeschichte gegenüber der Standardsprache überwiegt.

Zusammenfassend hielt der Regierungsrat fest, dass im Einspracheentscheid vom August 2014 die Anforderungen an eine rechtsgenügeliche Begründung zu einem grossen Teil nicht erfüllt wurden und sich der Gemeinderat mit dem Kriterium der allgemeinen Akzeptanz des neuen Strassenamens nur ungenügend auseinandergesetzt habe.

Mit Regierungsratsbeschluss vom 30. August 2016 wird die Beschwerde des Beschwerdeführenden gutgeheissen. Der Entscheid des Gemeinderats Walchwil vom 25. August 2014 wird aufgehoben und die Sache zur neuen Entscheidung an den Gemeinderat zurückgewiesen.

Das Verwaltungsgericht hielt in seinem Urteil auch fest, dass ein öffentliches Interesse bestehe, der neuen Verbindungsstrasse vom See hinauf ins obere Dorf einen einzigen Namen zu geben. Der Gemeinderat hält demnach an seinem Entscheid, dass die Verbindungsstrasse (Projektname: Nordzufahrt) auf der gesamten Länge einen einheitlichen Namen tragen soll, fest und hat beschlossen, innert gesetzlicher Frist gegen den Entscheid des Regierungsrats bezüglich der Namensgebung Verwaltungsgerichtsbeschwerde zu erheben.

Aus dem einleitenden Text konnten Sie, geschätzte Damen und Herren, Begründungen und Beurteilungen der Parteien entnehmen, welche der Gemeinderat in den letzten drei Jahren für den Strassennamen der Nordzufahrt beschäftigte.

Der Gemeinderat hält an seinen folgenden, definierten Kriterien fest:

- Einen einheitlichen Strassennamen ab der Zugerstrasse bis zum Einlenker Vorderbergstrasse, Oberdorf.
- Doppelnennungen wenn möglich korrigieren.
- Gemäss Usanz sind in Walchwil Strassenbenennungen immer zielorientiert.
- Freihalten von Flurnamen für Erschliessungen ab der neuen Verbindungsstrasse.
- Namen der Stationen des öffentlichen Verkehrs beibehalten.

Will man diese gesetzten Kriterien umsetzen, ergeben sich lediglich zwei Möglichkeiten:

- Emmuetenstrasse
- Oberdorfstrasse

Der Gemeinderat ist nach wie vor der Auffassung, dass der Name Emmueten für die neue Verbindung Zugerstrasse – Oberdorf einen würdigen und für dieses einmalige Grossprojekt auch einen historischen, unverwechselbaren, speziellen Namen verdienen darf. Kaum jemand wird sich sein traumhaftes neues oder bestehendes Domizil durch diesen Strassennamen beeinträchtigen lassen.

Der Gemeinderat hat aus diesen Überlegungen Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben und somit den Rechtsprozess aufrecht erhalten. **Der Gemeinderat ist zuständig für die Namensgebung. Es kann somit keine Diskussion über weitere Namen an der Gemeindeversammlung geführt werden.**

Wenn der folgende Antrag angenommen wird, ist für den Gemeinderat die Akzeptanz des Namens «Emmuetenstrasse» erbracht und das Verfahren wird weitergeführt. Sollte der Antrag abgelehnt werden, würde die Strasse auf «Oberdorfstrasse» umbenannt und die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zurückgezogen.

Antrag des Gemeinderates

1. Die neue Strasse mit dem Projektnamen «Nordzufahrt» wird nicht in Oberdorfstrasse umbenannt; es wird am bisherigen Namen «Emmuetenstrasse» festgehalten.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Walchwil, 10. Oktober 2016

Gemeinderat Walchwil

Übertragung vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen — Genehmigung

Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar für die öffentliche Aufgabenerfüllung bestimmt sind. Das Finanzvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können (§ 7 Abs. 1 lit. a und b Finanzhaushaltgesetz; BGS 611.1). Das Verwaltungsvermögen wird gemäss den Bestimmungen des Finanzhaushaltgesetzes abgeschrieben (§ 14 Finanzhaushaltgesetz).

Im Zusammenhang mit der Bereinigung des Verwaltungsvermögens ist für folgende Liegenschaften eine Neuzuweisung vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen vorzunehmen:

Grundstück Nr. D636 Grundbuch Hospental, selbständiges, dauerndes und übertragbares Baurecht zulasten Grundstück Nr. 231 Grundbuch Hospental, «Walchwilerhus»

Das Baurechts-Grundstück Nr. D636 ist 1'210 m² gross und umfasst das «Walchwilerhus».

Das selbständige, dauernde und übertragbare Baurecht im Sinne von Art. 675 und Art. 779 ff. ZGB wurde zulasten Grundstück Nr. 231 Grundbuch Hospental ab Eintragung im Grundbuch (25. Oktober 1995) für 75 Jahre eingeräumt. Im Baurechtsvertrag vom 23. Oktober 1995 wurde vereinbart, dass beim Heimfall die Einwohnergemeinde Walchwil für das Gebäude eine Entschädigung in der Höhe des Verkehrswertes zu leisten hat. Der Buchwert gemäss Verwaltungsvermögen beträgt CHF 0.00.

Der Übertrag vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen hat zum Restbuchwert zu erfolgen (§ 13 Abs. 5 Finanzhaushaltgesetz). Gemäss § 13 Abs.1 und 2 des Finanzhaushaltgesetzes sind die Positionen des Finanzvermögens zum Verkehrswert zu bilanzieren. Die Wertberichtigung zum Finanzvermögen erfolgt über eine separate Passivposition in der Bilanz.

Antrag des Gemeinderates

1. Das Grundstück Nr. D636 Grundbuch Hospental (selbständiges, dauerndes und übertragbares Baurecht) wird mit einem Buchwert von CHF 0.00 vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen übertragen und ist in Zukunft in der Bilanz zum Verkehrswert zu bilanzieren.
2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Walchwil, 10. Oktober 2016

Gemeinderat Walchwil

**Budget 2017 - Festsetzung des Steuerfusses - Bericht des Gemeinderates
- Bericht der Rechnungsprüfungskommission — Genehmigung**

Der ausführliche Bericht und der Antrag des Gemeinderates sowie das Budget 2017 sind in einer separaten Vorlage enthalten.

Traktandum 7

Finanzplan 2017 - 2020 — Kenntnisnahme

Der ausführliche Bericht und der Antrag des Gemeinderates sowie der Finanzplan für die Jahre 2017 - 2020 sind in einer separaten Vorlage enthalten.



Gemeinde Walchwil
Postfach, CH-6318 Walchwil
www.walchwil.ch